

**Durchführung von Maßnahmen zur Verkehrs- und
Lärmberuhigung in der Stichstraße zur Dorfstraße 17 in
17375 Ahlbeck**

<i>Fachamt:</i> Kämmerei und Hauptamt <i>Bearbeitung:</i> Bianka Schwibbe	<i>Datum</i> 01.12.2020
--	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermi- ne</i>	<i>Ö / N</i>
Gemeindevertretung Ahlbeck (Entscheidung)	17.12.2020	Ö

Sachverhalt

Nach Beschwerden eines Bewohners zur Störung der Nachtruhe in der betreffenden Straße wurden Messungen zum Verkehr und zur Lärmbelästigung in der Stichstraße zur Dorfstraße 17 in Ahlbeck veranlasst.

Von der unteren Straßenverkehrsbehörde wurde im Rahmen der Amtshilfe durch die Kreisstraßenmeisterei in der Zeit vom 04.05.2020 bis 12.05.2020 eine Geschwindigkeitsmessung durchgeführt. Dabei wurde festgestellt, dass innerhalb der 8 Messtage insgesamt 271 Fahrzeuge die betreffende Straße nutzten. Dabei entfielen in die Zeit von 22.00 – 6.00 Uhr 35 Fahrten, dies entspricht 4,4 Fahrten durchschnittlich pro Nacht. Die Geschwindigkeit der Fahrzeuge betrug durchschnittlich 33 km/h, die Höchstgeschwindigkeit 45 km/h. Probleme mit der Verkehrssicherheit wurden nicht erkennbar. Die maximal zulässige Geschwindigkeit beträgt in diesem Straßenabschnitt 50 km/h.

Eine Lärmmessung wurde am 11.11.2020 in der Zeit von 5.00 Uhr bis 7.30 Uhr durchgeführt. Geplant war eine Messung in der Zeit von 5.00 Uhr bis 7.00 Uhr. Da während dieser Zeit lediglich ein Fahrzeug die Messtelle passierte, wurde die Messung um eine halbe Stunde verlängert. Die Messauswertung ist der Drucksache in der Anlage beigefügt. Es wurden Mittelungspegel von 41,3 dB(A) bis 60,4 dB(A) gemessen, der Spitzenpegel belief sich auf 77,9 dB(A). Bei der Beurteilung der Lärmbelästigung ist zu berücksichtigen, dass sich das Haus der Beschwerdeführer nicht direkt an der Messstelle befindet. Der Schall- druckpegel am Haus reduziert sich damit rechnerisch um 17 dB(A) bis 19 dB(A) für die Beurteilung des Spitzenpegels.

Beschlussvorschlag

Die Gemeindevertretung Ahlbeck beschließt auf Grund der geringen Benutzung der Straße keine Maßnahmen zur Verkehrs- und Lärmberuhigung in der Stichstraße zur Dorfstraße 17 durchzuführen.

Anlage/n

1	Anlage Drucksache öffentlich
2	Schreiben der Unteren Straßenbehörde öffentlich

Finanzielle Auswirkungen

	ja	nein			
fin. Auswirkungen					
im Haushalt berücksichtigt			Deckung durch:	Produkt	Sachkonto
Liegt eine Investition vor?			Folgekosten		

Abstimmungsergebnis		
JA	NEIN	ENTHALTEN

Bürgermeister/in

Siegel

stellv. Bürgermeister/in

Von: Bianka Schwibbe <kaemmerei@eggesin.de>
Gesendet: Dienstag, 1. Dezember 2020 11:54
An: Schwibbe, Bianka (kaemmerei@eggesin.de)
Betreff: WG: Lärmmessung in Ahlbeck
Anlagen: MAP-Ahlbeck (Messungen).pdf; Messgerät Messung 1+2+3.JPG; Messgerät Messung 4.JPG; Pegelverlauf Messung 1.jpg; Pegelverlauf Messung 2.jpg; Pegelverlauf Messung 3.jpg; Pegelverlauf Messung 4.jpg

Betreff: Lärmmessung in Ahlbeck

Sehr geehrte Frau [REDACTED],

anbei erhalten Sie die Ergebnisse meiner Schallpegelmessungen vom 11.11.2020 in Ahlbeck.

Die Messungen erfolgten wunschgemäß im Zeitraum von 5:00 Uhr bis 7:30 Uhr jeweils am Fahrbahnrand der betreffenden Stichstraße.

Die Messungen 1, 2 und 3 erfolgten auf der Straßenseite der [REDACTED] [REDACTED] zwischen den Grundstücken Dorfstraße 17e und 18 in ca. 0,8 m Entfernung zum Fahrbahnrand (siehe Foto „Messgerät Messung 1+2+3“). Das Messgerät wurde nicht freistehend positioniert, wodurch Reflexionen (insb. durch den Zaun) eine nicht zu vernachlässigende Rolle spielen.

Die Messung 4 erfolgte auf der gegenüber liegenden Straßenseite in der Grundstückszufahrt in ca. 1,0 m Entfernung zum Fahrbahnrand (siehe Foto „Messgerät Messung 4“). Das Messgerät wurde relativ freistehend positioniert, wodurch Reflexionen eine eher untergeordnete Rolle spielen.

Während der ersten Messung (5:00 Uhr bis 6:00 Uhr) fuhr entlang der Stichstraße kein einziges Auto (siehe „Pegelverlauf Messung 1“). Die aufgezeichneten Pegel ergaben sich vor allem durch die Umgebungsgeräusche sowie die Verkehrsgeräusche der Hauptstraße (Kreisstraße) und die Geräusche der Austrittsöffnungen der Heizungsanlagen (Schornsteine) der Anwohner. Die Messung ergab einen Mittelungspegel von 29,0 dB(A) (blaue Linie im Pegelverlauf).

Während der zweiten Messung (6:00 Uhr bis 7:00 Uhr) fuhr entlang der Stichstraße ein einziges Auto (siehe „Pegelverlauf Messung 2“). Die sonstigen aufgezeichneten Pegel ergaben sich vor allem durch die Umgebungsgeräusche sowie die Verkehrsgeräusche der Hauptstraße (Kreisstraße) und die Geräusche der Austrittsöffnungen der Heizungsanlagen (Schornsteine) der Anwohner. Die Messung ergab einen Mittelungspegel von 41,3 dB(A) (blaue Linie im Pegelverlauf).

Um 6:50 Uhr fuhr ein Firmentransporter (VW-Bus) mit geschätzten 15-20 km/h in Richtung der Elektrofirma [REDACTED]. Hierbei wurde ein Spitzenpegel von 72,2 dB(A) gemessen.

Während der dritten Messung (7:14 Uhr bis 7:19 Uhr) fuhren jeweils einmal ein Lkw und der Firmentransporter (VW-Bus) aus Richtung der Elektrofirma [REDACTED] mit geschätzten 15-20 km/h. Hierbei wurden Spitzenpegel von 73,1 dB(A) (Lkw) bzw. 70,0 dB(A) (VW-Bus) gemessen (siehe „Pegelverlauf Messung 3“).

Weiterhin fuhr ich mit dem Dienstwagen (Ford Fiesta) einmal in und einmal aus Richtung der Elektrofirma [REDACTED] mit ca. 35 km/h. Hierbei wurden Spitzenpegel von 77,9 dB(A) und 76,7 dB(A) gemessen (siehe „Pegelverlauf Messung 3“).

Die gesamte Messung von 5 min ergab einen Mittelungspegel von 59,0 dB(A) (blaue Linie im Pegelverlauf).

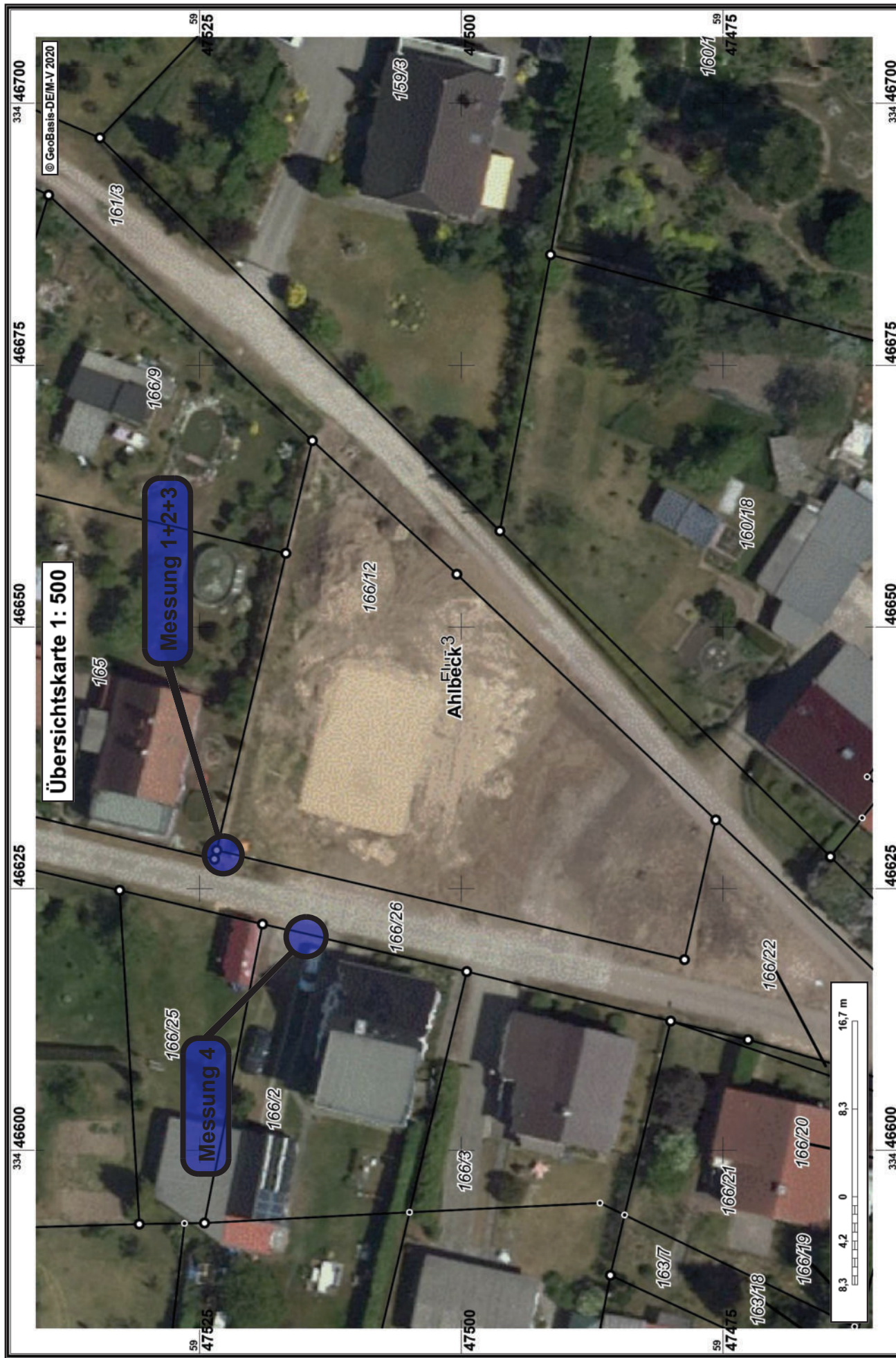
Während der vierten Messung (7:23 Uhr bis 7:27 Uhr – gegenüber liegende Straßenseite) fuhr ich mit dem Dienstwagen (Ford Fiesta) einmal in und einmal aus Richtung der Elektrofirma [REDACTED] mit ca. 40 km/h sowie einmal in

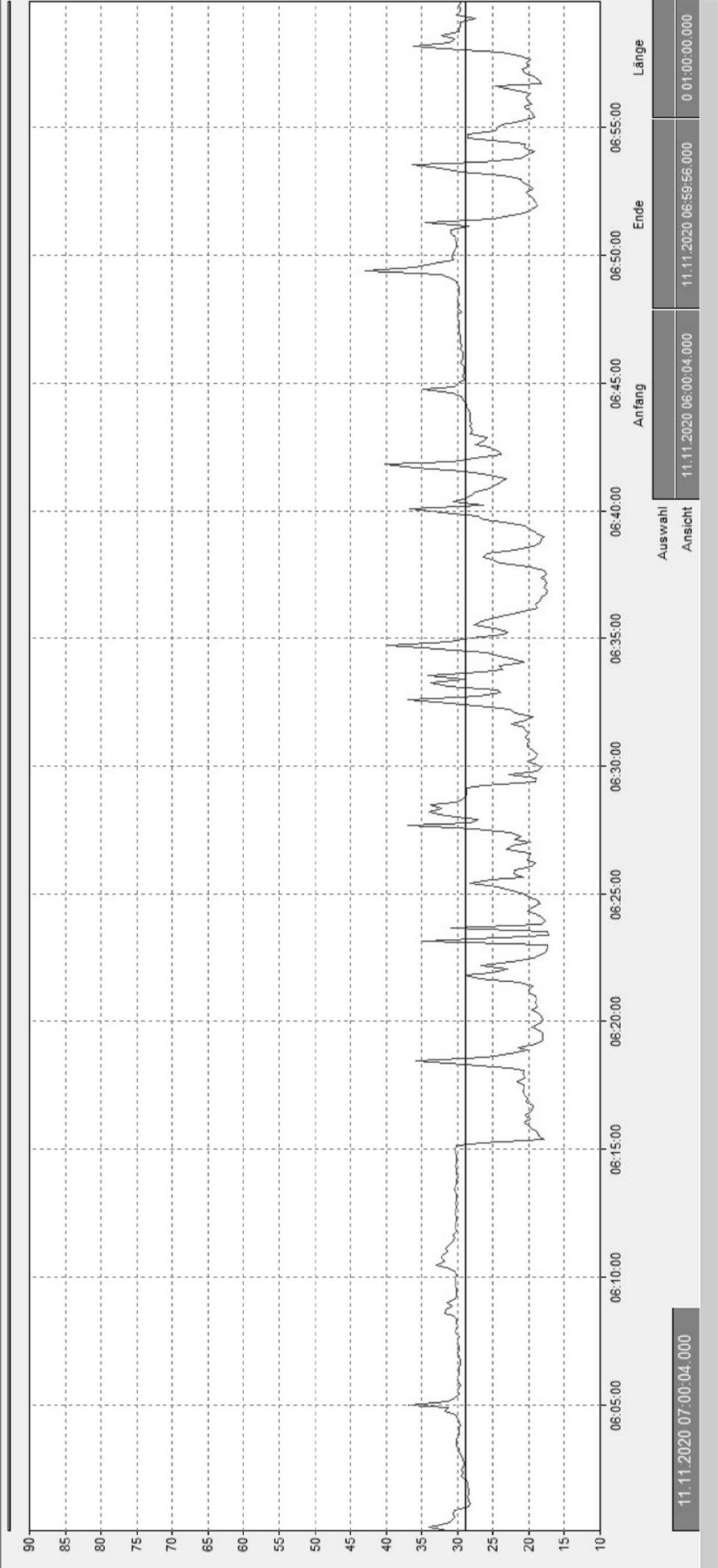
und einmal aus Richtung der Elektrofirma ■■■ mit ca. 25 km/h. Hierbei wurden Spitzenpegel von 76,3 dB(A) bzw. 79,6 dB(A) bei 40km/h und 70,7 dB(A) bzw. 69,4 dB(A) bei 25 km/h gemessen (siehe „Pegelerlauf Messung 4“). Die gesamte Messung von 4 min ergab einen Mittelungspegel von 60,4 dB(A) (blaue Linie im Pegelerlauf).

Folgende Aspekte sind aus messtechnischer Sicht zusätzlich zu berücksichtigen:

Das Wohnhaus der Familie ■■■ befindet sich in einem Abstand von ca. 7 m zum Fahrbahnrand. Unter der Annahme einer optimalen und ungestörten Schallausbreitung (d.h. ohne Reflexionen und Abschirmungen), was vor Ort nicht zutreffend ist, führt die größere Entfernung des Wohnhauses zum Fahrbahnrand im Vergleich zur Entfernung des Messortes zum jeweiligen Fahrbahnrand (0,8 m bzw. 1,0 m) rein rechnerisch zu einer Reduzierung des Schalldruckpegels um ca. 19 dB(A) bzw. 17 dB(A).

Die Mittelungspegel der Messungen 3 und 4 ergaben sich aus der Mittelung über die gemessenen 5 bzw. 4 min. Unter der Annahme, dass im übrigen Betrachtungs- bzw. Beurteilungszeitraum keine weiteren Verkehrsgereusche vorliegen/einwirken, besteht die Möglichkeit dies auf eine Stunde „hochzurechnen“ (sog. Zeitkorrektur). Dies führt zu einem Abschlag von 10,8 dB(A) bzw. 11,8 dB(A), der vom gemessenen Mittelungspegel abzuziehen ist.





C:\MESSUNG AHLBECKINOR140_3702325_201111_0001.NBF

☒ Marker

 Nor140

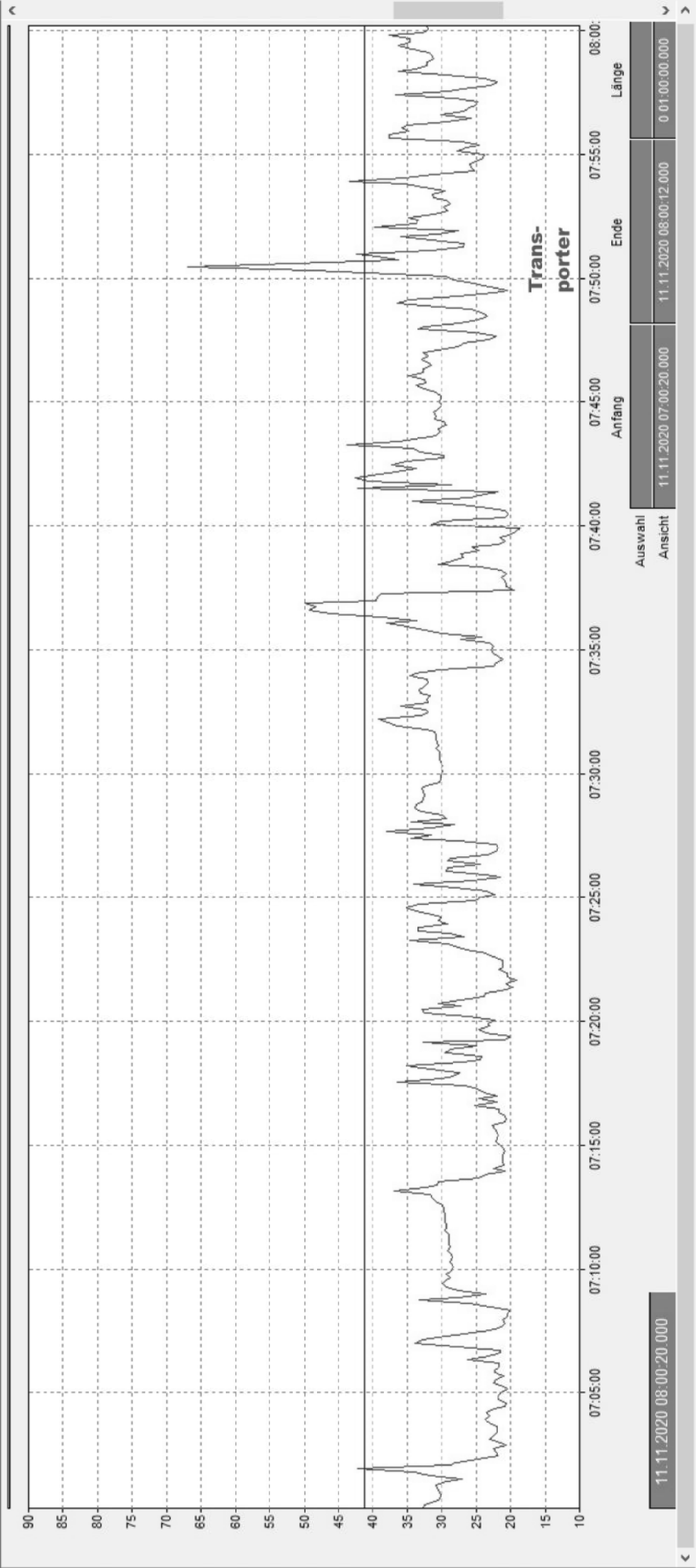
11.11.2020 07:00:04.000

☒ LAeq Profile, Ch1 =

☒ LAeq Global, Ch1 =

 Cursor Delta Mittelwert Summe Max Min Percentile /

 L(t)1



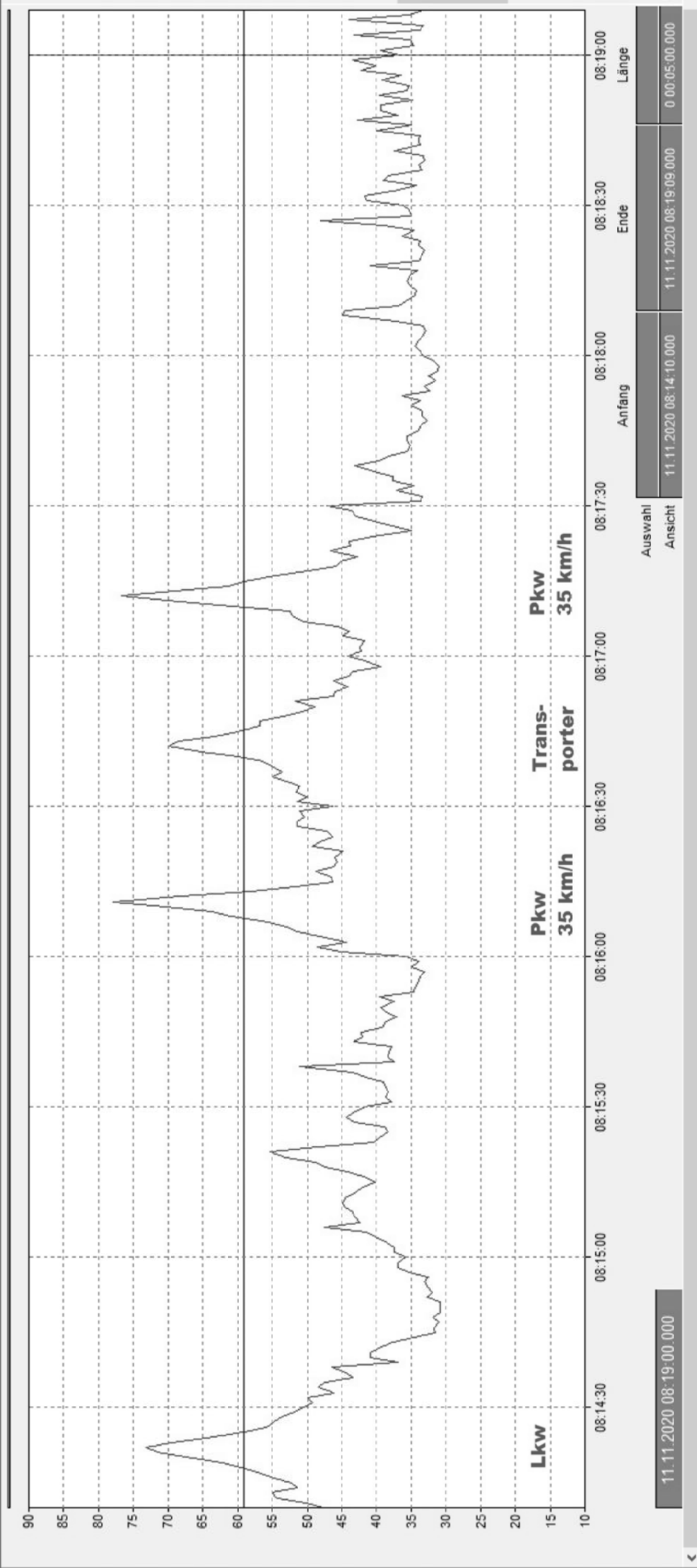
C:\MESSUNG AHLBECKMOR140_3702325_201111_0002.NBF

☒ Marker

 Nor140	11.11.2020 08:00:20.000	☒ Profile, Ch1 = 31,6 dB	☒ LAeq, Ch1 = 41,3 dB
---	----------------------------	---	--

 Cursor Delta Mittelwert Summe Max Min Percentile /

 L(t)]



11.11.2020 08:19:00.000

C:\MESSUNG AHLBECKMOR140_3702325_201111_0004.NBF

☒ Marker

 Nor140

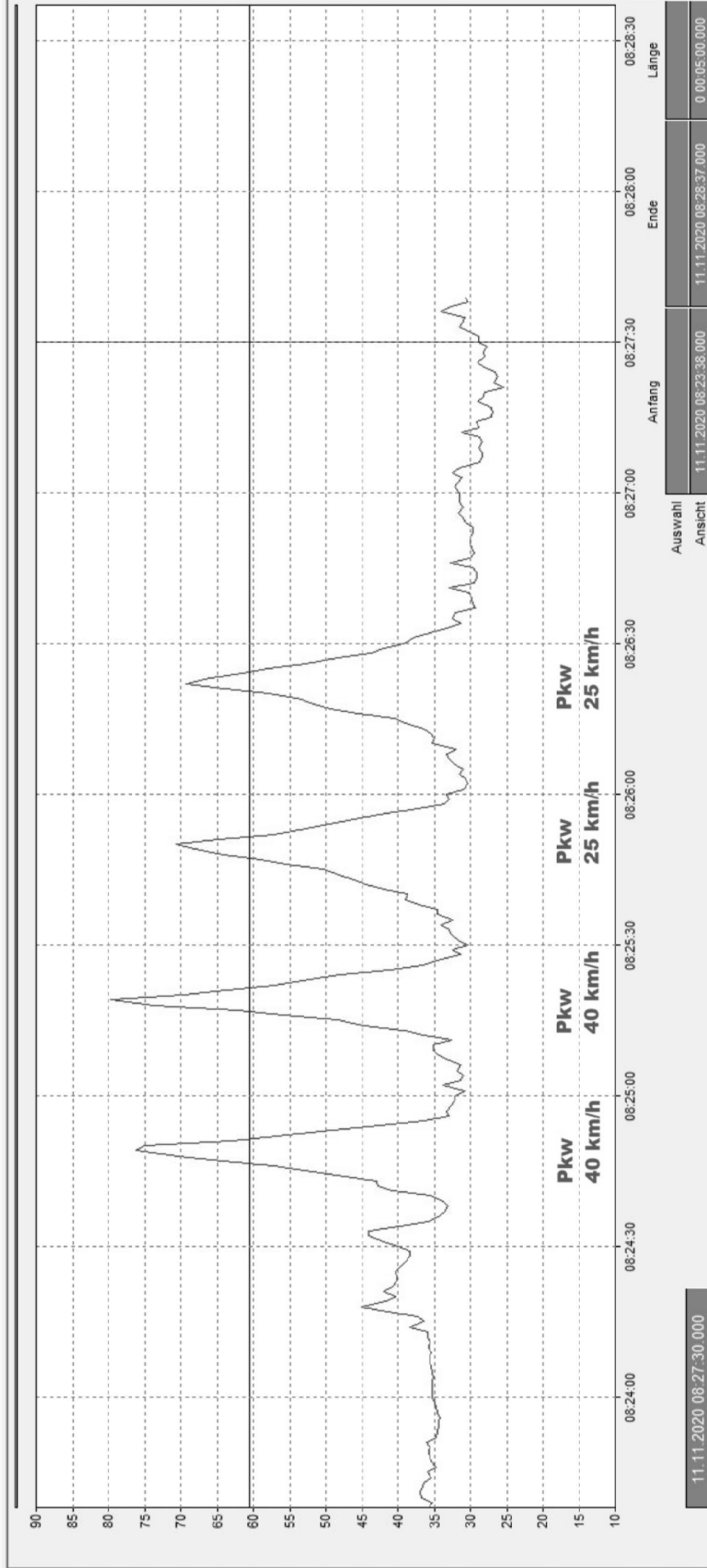
11.11.2020
08:19:00.000

☒ Profile, Ch1 =
36.8 dB

☒ LAeq Global, Ch1 =
59.0 dB

 Cursor Delta Mittelwert Summe Max Min Percentile /

L(t)



C:\MESSUNG AHLBECKINOR140 3702325 201111 0005.NBF

☒ Marker

 Nor140

11.11.2020
08:27:30,000

L_{Aeq}
Profile, Ch1 =
28,9 dB

L_{Aeq}
☒ Global, Ch1 =
 60.4 dB

	Cursor	Delta	Mittelwert	Summe	Max	Min	Percentile
--	--------	-------	------------	-------	-----	-----	------------

L(1)1

Landkreis Vorpommern-Greifswald

Der Landrat



als untere Straßenverkehrsbehörde

Landkreis Vorpommern-Greifswald, Postfach 11 32, 17464 Greifswald

Herr
Gerd Hintzpeter
Dorfstraße 17e
17375 Ahlbeck

Kreissitz: Greifswald
Feldstraße 85 a, 17489 Greifswald
Bereich: Straßenverkehrsamt
Auskunft erteilt: Herr Buske
Zimmer: 2.19
Telefon: 03834 8760-3615
Telefax: 03834 8760-9016
E-Mail: Detlef.Buske@kreis-vg.de

Sprechzeiten

dienstags: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr
donnerstags: 09:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Terminvereinbarung empfehlenswert !

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

22.10.2020

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

36.4

Datum

06.11.2020

Störung der Nachtruhe, verkehrsberuhigende Maßnahmen in 17375 Ahlbeck

Sehr geehrter Herr Hintzpeter,

der Landrat hat Ihr Schreiben vom 22.10.2020 an das Straßenverkehrsamt zur Prüfung weitergeleitet. Der Amtsleiter des Straßenverkehrsamtes bat mich, Ihnen darauf zu antworten.

Der Fahrbahnabschnitt der Dorfstraße 17e ist eine Gemeindestraße, somit ist die Gemeinde Ahlbeck als Straßenbaulastträger verantwortlich für bauliche Maßnahmen.

Eine Lärmberechnung, in dessen Ergebnis ggf. verkehrsrechtliche Maßnahmen erforderlich werden könnten, ist durch den Straßenbaulastträger (Gemeinde) zu veranlassen (§ 5b Abs. 1 i.V.m. 5 Straßenverkehrsgesetz StVG).

Lärmschutzbedingte straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen stehen unter dem Vorbehalt des § 45 Abs. 9 Straßenverkehrsordnung (StVO) und dürfen nicht zu einer unangemessenen Beeinträchtigung von Verkehrsabläufen führen.

Die Straßenverkehrsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßer Ermessensausübung (ohne Rechtsanspruch Betroffener) unter Berücksichtigung aller Besonderheiten des Einzelfalls. Dabei dienen die Richtwerte der Richtlinien für straßenverkehrsrechtliche Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm (Lärmschutz-Richtlinien-StV) als Orientierung.

Für die potenziellen straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen ist in der Lärmschutz-Richtlinie-StV festgelegt, dass das Prinzip des geringsten Eingriffs in den Straßenverkehr anzuwenden ist. Straßenverkehrsrechtliche Lärmschutzmaßnahmen kommen insbesondere in Betracht, wenn vom Straßenverkehr herrührende Beurteilungspegel am Immissionsort bestimmte, in Nr. 2.1 der Richtlinien aufgeführte Richtwerte überschreiten. Ungeachtet dessen hat die Straßenverkehrsbehörde die Geeignetheit der straßenverkehrsrechtlichen Maßnahme (vgl. Nr. 2.3 der Richtlinien), deren Erforderlich- und Verhältnismäßigkeit (unter Beachtung der Kriterien in Nr. 1.2 bis 1.4 der Richtlinien) sowie deren Zulässigkeit nach dem straßenrechtlichen Widmungszweck (vgl. Nr. 1.1 der Richtlinien) zu prüfen und zu bewerten.

Die untere Straßenverkehrsbehörde bedarf darüber hinaus der Zustimmung der oberen Landesbehörde (Landesamt für Straßenbau und Verkehr M-V) zur Anordnung von Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen.

Kreissitz Greifswald Feldstraße 85 a 17489 Greifswald Postfach 11 32 17464 Greifswald	Standort Anklam Demminer Straße 71–74 17389 Anklam Postfach 11 51/11 52 17381 Anklam	Standort Pasewalk An der Kürassierkaserne 9 17309 Pasewalk Postfach 12 42 17302 Pasewalk	Bankverbindungen Sparkasse Vorpommern IBAN: DE96 1505 0500 0000 0001 91 BIC: NOLADE21GRW	Sparkasse Uecker-Randow IBAN: DE81 1505 0400 3110 0000 58 BIC: NOLADE21PSW
Telefon: 03834 8760-0 Telefax: 03834 8760-9000	Internet: www.kreis-vg.de E-Mail: posteingang@kreis-vg.de	Gläubiger-Identifikationsnummer DE11ZZZ00000202986		

Ein Antrag seitens des Straßenbaulastträgers auf eine verkehrsbehördliche Entscheidung welche sich aus § 45 Abs. 1 Nr.: 3 StVO „...zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen“ – Lärmpegelberechnung - ergeben könnte, erfolgte bis dato allerdings nicht.

Im Rahmen der Amtshilfe wurde durch die Kreisstraßenmeisterei eine Geschwindigkeitsmessung in der Zeit vom 04.05.2020 11:00 Uhr bis 12.05.2020 16:00 Uhr durchgeführt. Die ermittelten Daten wurden der Gemeinde Ahlbeck über das Amt „Am Stettiner Haff“ durch die Kreisstraßenmeisterei zugesandt.

Innerhalb von 8 Messtagen durchfuhren insgesamt 271 Fahrzeuge (Querschnitt – beide Fahrtrichtungen) die Messstelle. Dabei entfielen insgesamt 35 Durchfahrten auf die Nachtstunden (22:00 – 06:00 Uhr) – dies entspricht ca. 4,4 Fahrten im Durchschnitt pro Nacht.

Die übrigen 236 Durchfahrten fanden zwischen 06:00 und 22:00 Uhr statt. Dies entspricht knapp 30 Durchfahrten pro Tag – weniger als zwei Durchfahrten pro Stunde am Tage.

Die Geschwindigkeit, die von 85 % aller Fahrzeugführer nicht überschritten wurde beträgt (für beide Richtungen im Durchschnitt) 33 km/h.

Die höchste gemessene Geschwindigkeit lag bei 45 km/h.

Probleme im Bezug auf die Verkehrssicherheit sind derzeit nicht erkennbar. Eine aktuelle Auswertung des Verkehrsunfallgeschehens der vergangenen Jahre im Bereich Ahlbeck durch die Polizeiinspektion Anklam ergab keinerlei Auffälligkeiten.

Die Anordnungsbefugnis der unteren Straßenverkehrsbehörde entsprechend § 45 StVO ist Ausdruck ihrer Verkehrsregelungspflicht. Der Gemeinde hingegen obliegt die Verkehrssicherungspflicht. Daher liegt die Entscheidung über den Einbau von Fahrbahnschwellen, Aufpflasterungen u.ä. in der alleinigen Zuständigkeit des Straßenbaulastträgers/ Eigentümer der Straße.

Die untere Straßenverkehrsbehörde kann im Interesse der Verkehrssicherheit zwar bauliche Änderungen an der Straße beim jeweiligen Baulastträger anregen (z.B. im Zusammenhang mit der Beseitigung von Unfallhäufungsstellen) – eine Ermächtigung, dies gegenüber dem Baulastträger anzuordnen, enthält die Straßenverkehrsordnung hingegen nicht.

Seitens des Straßenverkehrsamtes bestehen hinsichtlich des von Ihnen vorgeschlagenen Einbaus von verkehrsberuhigenden Maßnahmen grundsätzlich keine Bedenken und Einwände.

Wenden Sie sich diesbezüglich bitte an das Amt Am Stettiner Haff.

Für Rückfragen stehe ich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

D. Buske
Sachgebietsleiter

